

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2022 und
Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2022

Baubetriebshof Wiesmoor
Eigenbetrieb der Stadt Wiesmoor

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>PRÜFUNGS-AUFTRAG</u>	<u>1</u>
<u>2</u>	<u>STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER BETRIEBSLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>3</u>	<u>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</u>	<u>2</u>
<u>4</u>	<u>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU RECHNUNGSLEGUNG,</u>	<u>4</u>
	<u>JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT</u>	<u>4</u>
4.1	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	4
4.1.1	BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN	4
4.1.2	JAHRESABSCHLUSS	4
4.1.3	ART DER WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DES RECHNUNGSWESENS	5
4.1.4	LAGEBERICHT	5
4.2	GESAMTAUSSAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS	5
4.3	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	6
4.3.1	VERMÖGENSLAGE	6
4.3.1.1	Strukturbilanz	6
4.3.1.2	Anlagevermögen	6
4.3.1.3	Umlaufvermögen	6
4.3.2	EIGENKAPITAL	7
4.3.3	FREMDKAPITAL	7
4.3.3.1	Verbindlichkeiten	7
4.3.3.2	Rückstellungen	7
4.3.4	ERTRAGSLAGE	7
4.3.4.1	Umsatzerlöse	7
4.3.4.2	Personalaufwand	8
4.3.5	ABSCHREIBUNGEN	8
4.3.6	SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	8
<u>5</u>	<u>PRIVATNUTZUNG VON DIENSTKRAFTFAHRZEUGEN</u>	<u>9</u>
<u>6</u>	<u>WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES</u>	<u>12</u>
6.1	FESTSETZUNGEN DES WIRTSCHAFTSPLANES	12
6.2	EINHALTUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES	13
<u>7</u>	<u>SONSTIGE PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND PRÜFUNGSHINWEISE</u>	<u>13</u>

<u>8</u>	<u>FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ</u>	<u>13</u>
<u>9</u>	<u>FRAGENKATALOG § 53 HGRG (IDW PS 720 N. F.)</u>	<u>14</u>
<u>10</u>	<u>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</u>	<u>25</u>

ANLAGEN 1 BIS 6

1 PRÜFUNGSauftrag

Die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes obliegt nach § 157 NKomVG dem für die Kommune zuständigen Rechnungsprüfungsamt. Da die Stadt Wiesmoor über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht verfügt, wird die Rechnungsprüfung gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich durchgeführt.

Nach § 29 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) sind in der Jahresabschlussprüfung der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes daraufhin zu prüfen, ob sie den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Jahresabschlussprüfung beinhaltet auch die Prüfung, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Zu berücksichtigen sind die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, die Verlust bringenden Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat den Jahresabschluss zum 31.12.2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) geprüft.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu beachten.

2 STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER BETRIEBSLEITUNG

Die Betriebsleitung erläutert im Lagebericht den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens. Des Weiteren geht sie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes ein und nimmt Ausblick auf zukünftige Chancen und Risiken.

Im Geschäftsjahr 2022 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12,0 T€ (Vorjahresüberschuss 19,5 T€) ab. Das Ergebnis liegt somit im erwarteten Jahresgewinn des Wirtschaftsplans.

In der Sitzung des Rates der Stadt Wiesmoor am 27. September 2022 wurde beschlossen, den Eigenbetrieb Baubetriebshof zum 31. Dezember 2022 aufzuheben. Der Baubetriebshof wird ab dem 1. Januar 2023 in den Kernhaushalt der Stadt Wiesmoor übernommen und als Wesentliches Produkt ausgewiesen.

Einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 gibt es daher nicht.

3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand dieser Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022. Diese wurden daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht hat das Rechnungsprüfungsamt zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei wurde nicht geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (IDW PS 350), da der Eigenbetrieb Baubetriebshof seit dem 01.01.2023 als Wesentliches Produkt betrachtet wird.

Maßnahmen, welche die Entwicklung bzw. den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährden, wurde auf Grund des schon erwähnten Sachverhalts nicht bewertet oder geprüft.

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten IDW- Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, wurde nicht geprüft.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dem RPA gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich (Prüfer Marco Tiede) hat die Prüfung im Mai 2023 durchgeführt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach wurde die Prüfung problemorientiert so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu erkennen waren. Gegenstand der Prüfung war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten.

Die Prüfung wurde jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufge-

deckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich das Rechnungsprüfungsamt zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Eigenbetriebes gebildet. In Gesprächen mit der Betriebsleitung und den Mitarbeitern des Eigenbetriebes hat sich das Rechnungsprüfungsamt ein Bild über die Geschäftsrisiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, gemacht. Dabei wurden die von der Betriebsleitung getroffenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Geschäftsrisiken (internes Kontrollsystem) im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt.

Für verschiedene Bereiche wurden Einzelfallprüfungen (auf der Basis von Stichproben) und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung, ob die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten und zutreffend sind,
- Rückstellungen,
- Entwicklung der Umsatzerlöse,
- weitere Einzelsachverhalte mit Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldenposten des Eigenbetriebes wurden die Bankauszüge eingesehen.

Von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Der Betriebsleiter hat dem Rechnungsprüfungsamt in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass die in der Buchführung und dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Der Betriebsleiter hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind dem RPA bei der Prüfung nicht bekannt geworden.

4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU RECHNUNGSLEGUNG, JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Entsprechend § 5 der EigBetrVO wird die Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Buchhaltung einschließlich Anlagenbuchhaltung und Jahresabschluss ist der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO GmbH & Co. KG, Moslestr. 3, 26122 Oldenburg übertragen worden.

Das im Eigenbetrieb bestehende rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) ist nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Sonderkasse des Baubetriebshofes wurde aufgelöst. Im Kassenbuch steht folgender Vermerk:

„Die Sonderkasse des Baubetriebshofes wurde am 09.02.2023 aufgelöst. Das Restguthaben wurde auf das Bankkonto eingezahlt.“

Eine Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebs wurde am 03.05.2022 durchgeführt.

4.1.2 Jahresabschluss

Gemäß § 26 EigBetrVO hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten, spätestens aber sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Derstellungsbericht datiert vom 28.02.2023, womit die Frist eingehalten wurde.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebes entwickelt. Die Vermögens- und Schuldenposten sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist

nach den Vorschriften für „große“ Kapitalgesellschaften vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

Nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung hat die Kommune zu bestimmen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des HGB oder der Vorschriften des NKomVG erfolgt. Dies ist nach § 4 Nr. 3 in der Betriebssatzung zu bestimmen. Die Betriebssatzung enthält keine derartige Bestimmung.

4.1.4 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 289 HGB. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes.

Auf Grund der Eingliederung in den Kernhaushalt ist ein Eingehen auf die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nicht zielführend.

4.2 **Gesamtaussage zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss 2022 ist zutreffend nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erstellt worden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – vermindert um planmäßige Abschreibungen – bewertet. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt. Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in dem Umfang angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

4.3 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage

Die Vermögenslage stellt sich wie folgt dar:

4.3.1.1 Strukturbilanz

Insgesamt beträgt der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen 76,8 % (Vorjahr 77,3 %). Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 49,7 % gegenüber 50,7 % im Vorjahr.

4.3.1.2 Anlagevermögen

Der Eigenbetrieb tätigte im Geschäftsjahr lt. Anlagenspiegel Investitionen von ca. 90,7 T€ (Vorjahr rd. 59,5T€).

Folgende Zugänge verzeichnete das Anlagevermögen:

- Bodenlagerplatz (8.249,64 €)
- Technische Anlagen und Maschinen (10.643,36 €)
- PKW „Renault Kangoo Rapid“ (7.735,00 €)
- Traktor „John Deere“ (60.000,00 €)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (4.117,92 €)

Laut § 6 Abs. 7 a der Satzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Wiesmoor“ beschließt der Betriebsausschuss Ausgaben, welche den Betrag von 6.000,00 € übersteigen. Bei einzelnen Zugängen wurde dieser Beschluss nicht eingeholt, sondern die Investition wurde vom Bürgermeister ermächtigt.

Die Regelungen der Satzung sind einzuhalten.

Den Investitionen stehen Abschreibungen von rd. 63,0 T€ (Vorjahr 62,5 T€) gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen von 740,1 T€ auf 767,9 T€ erhöht.

4.3.1.3 Umlaufvermögen

Im Vorratsvermögen wurden keine unfertigen Erzeugnisse erfasst. Es wurde kein Festwert i. S. von § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Zum Bilanzstichtag werden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände von insgesamt 155,5 T€ (Vorjahr 165,8 T €) ausgewiesen, davon Forderungen gegen die Stadt Wiesmoor von 138,0 T€ (Vorjahr 165,4 T€).

Zum Bilanzstichtag verfügt der Eigenbetrieb über ein Bankguthaben von 77,13 T€, dem stehen kurzfristige Verbindlichkeiten (ohne Kredite) von 279,0 T€ gegenüber.

In den kurzfristigen Verbindlichkeiten ist ein bei der Stadt Wiesmoor aufgenommener Kassenkredit in Höhe von 175 T€ enthalten.

4.3.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital von 497.599,81 € (im Vorjahr 485.581,00 €) setzt sich zusammen aus dem Stammkapital von 448.240,00 €, Rücklagen von 60.210,15 €, Verlustvorträgen aus Vorjahren von 22.869,15 € und einem Jahresüberschuss 2022 von 12.018,81 € (Vorjahr 19.471,80 €).

4.3.3 Fremdkapital

Die Fremdkapitalquote beträgt 50,3 % (im Vorjahr 49,3 %).

4.3.3.1 *Verbindlichkeiten*

Von den Verbindlichkeiten entfallen auf kurzfristiges Fremdkapital 71,85 % (Vorjahr 76,44 %) und auf das mittel- und langfristige Fremdkapital 28,15 % (Vorjahr 23,56 %).

Die Kassenkredite betragen zum Bilanzstichtag 175.000,00 €.

4.3.3.2 *Rückstellungen*

Die Rückstellungen haben sich zum Vorjahr um 1.032,00 € auf 70.959,00 € erhöht. Ursächlich dafür ist die Erhöhung der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr für die Überstundenansprüche.

4.3.4 Ertragslage

Im Berichtsjahr ergibt sich ein Jahresergebnis von 12.018,81 € (Vorjahr 19.471,78 €).

4.3.4.1 *Umsatzerlöse*

Die Umsatzerlöse des Jahres 2022 betragen 2.019.595,87 € und lagen damit etwas über dem Vorjahresergebnis von 2.003.668,74 €.

Die Leistungen des Eigenbetriebes wurden im Wirtschaftsjahr nach den vereinbarten Stundenverrechnungssätzen (Stammpersonal 37,80 €, Meister 41,30 €, Hilfskräfte 6,00 €) abgerechnet. Die Ingenieurleistungen wurden in Anlehnung an die HOAI abgerechnet. Für die Fahrzeug- und Gerätestunden wurden unterschiedliche Stundenverrechnungssätze von 3,00 € bis zu 30,00 € angesetzt.

4.3.4.2 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen von 1.594.329,31 € haben sich gegenüber dem Vorjahr (1.588.555,45 €) um ca. 0,4 % erhöht. Die Mitarbeiterzahl ist gegenüber dem Vorjahr mit 27 gleichgeblieben.

4.3.5 Abschreibungen

Die Abschreibungen wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betrugen 63.005,92 € (Vorjahr 62.529,29 €).

4.3.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	2022	2021
Fuhrparkkosten	183.624,37 €	161.081,00 €
Übrige Betriebskosten	58.889,20 €	62.717,00 €
Verwaltungskosten	42.399,02 €	36.390,00 €
Raumkosten	4.148,15 €	6.673,00 €
Dienstleistungspauschale	25.000,00 €	25.000,00 €
Anlagenabgänge (Buchverlust)	0,00 €	0,00 €
Gesamt	314.060,74 €	291.861,00 €

5 PRIVATNUTZUNG VON DIENSTKRAFTFAHRZEUGEN

Neben den Personalkosten und den Kosten für Maschinen und Geräte stellen die Kraftstoffkosten einen bedeutsamen Kostenfaktor in den Baubetriebshöfen dar. Bei der Prüfung des Jahres 2021 wurden die Ausgaben für die Kraftstoffe der Dienstfahrzeuge eingehender betrachtet.

Die Betankungen der Dienstfahrzeuge des Baubetriebshofes werden grundsätzlich bei zwei Tankstellen in Wiesmoor vorgenommen. Mit den Betreibern der Tankstellen wurden Sonderkonditionen für die Betankungen ausgehandelt. Auf den Rechnungen ist das amtliche Kennzeichen des betankten Dienstkraftfahrzeugs enthalten. In der Buchhaltung wird eine Übersicht über die Betankungen der einzelnen Dienstkraftfahrzeuge geführt. Einmal jährlich wird vom Baubetriebshof im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung geklärt, ob die Kilometerleistungen mit dem Verbrauch des jeweiligen Dienstkraftfahrzeugs im Einklang stehen. Eine solche Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt.

Bei der Prüfung im Jahr 2021 ist aufgefallen, dass Dienstfahrzeuge privat – u. a. auch für Urlaubszwecke - genutzt wurden. Im Prüfungszeitraum wurden entsprechende Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Im Vorfeld und während der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurden entsprechende Unterlagen vorgelegt und folgender Sachstand konnte festgestellt werden:

- Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.2006 dem Werksleiter Johann Burlager ein Fahrzeug der „Golf-Klasse“ genehmigt, welches ausdrücklich auch zur Durchführung privater Fahrten genutzt werden darf. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst. Eine Dienstwagenvereinbarung zwischen der Stadt Wiesmoor und Herrn Johann Burlager vom 15.02.2007 liegt vor.
- Der Werksausschuss hat ferner in seiner Sitzung vom 03.09.2008 dem Vorarbeiter und Einsatzleiter des Baubetriebshofes, Herrn Johann Schoone ein Dienstfahrzeug genehmigt, welches für Heimfahrten genutzt werden darf. Eine Dienstwagenvereinbarung wurde nicht vorgelegt, da Herr Schoone nicht mehr im Baubetriebshof tätig ist.
- Für den aktuellen Einsatzleiter, Herrn Andree Gerdes, lag während des Prüfungszeitraums keine Dienstwagenvereinbarung vor. Erst nach Fertigstellung des Prüfungsberichts wurde eine nachträglich und mit Wirkung für die Vergangenheit abgeschlossene Vereinbarung übersandt. Für die Vereinbarung liegt dem Rechnungsprüfungsamt kein Beschluss des Betriebsausschusses bzw. des Rates vor.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt die Auffassung des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz, der in seinem Kommunalbericht 2018, Seite 80, Nr. 3.1 darauf eingeht, dass eine Dienstwagenvereinbarung kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist. Hierzu zählen nur solche, die mehr oder weniger in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe und Umfang der Verwal-

tungstätigkeit sowie Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (siehe Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.09.1984 – III ZR 47/83, juris Rn. 34). Die Dienstwagenvereinbarung ist kein wiederkehrendes Geschäft. Zudem ist der mit der Einräumung des Rechts auf unentgeltlicher Privatnutzung verbundene Verzicht auf Nutzungsentgelte nicht sachlich unerheblich.

Somit bedarf es für eine entsprechende Dienstvereinbarung einen vorherigen Beschluss des zuständigen politischen Gremiums.

Textziffer 1: Für die Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den aktuellen Einsatzleiter bedarf es eines Beschlusses durch das zuständige Gremium

Des Weiteren wird im RdErl. d. Ministeriums für Finanzen des Landes Niedersachsen vom 11.5.2012 — 12-00 50 a, geändert durch RdErl. v. 16.11.2015 (Nds. MBl. Nr. 48/2015 S. 1539 „Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie)“ den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts empfohlen, die Kfz-Richtlinie des Landes entsprechend anzuwenden.

Davon hat die Stadt Wiesmoor keinen Gebrauch gemacht.

Nach dem Ergebnis der Prüfungshandlungen des Jahres 2021 ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Dienstkraftfahrzeuge regelmäßig für

- die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
- Urlaubsfahrten
- sonstige private Zwecke

genutzt wurden. Urlaubsfahrten sind nach der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht 2021 und aufgrund der neuesten Dienstwagenvereinbarung nicht mehr zulässig.

Vom Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Wiesmoor wurden hierfür neben den Leasingkosten, Kfz-Steuern, Versicherung (KSA) auch die Kosten für Betriebsstoffe, Reparaturen und Reinigungskosten übernommen.

Rechtliche Betrachtung:

Steuerrecht:

Nach dem Einkommensteuergesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG) kann die Versteuerung eines geldwerten Vorteils über die Führung eines Fahrtenbuches entsprechend des Vorteils bzw. alternativ über eine pauschale Versteuerung in Höhe von 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs pro Monat erfolgen. Die Pauschale ist nur anwendbar, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Nach § 8 Abs. 2 des EStG erhöht sich die Pauschale für jeden Kalendermonat um 0,03 % des Listenpreises, wenn das Dienstkraftfahrzeug auch für

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird. Der Anteil der betrieblichen Nutzung wurde nicht geprüft.

Besoldungsrechtliche bzw. tarifliche Regelungen

Nach § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) sind Sachbezüge mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung anzurechnen, soweit nicht anderweitiges bestimmt ist. Die Besteuerung der Privatnutzung ändert daran nichts (Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 04.07.2007, 1 K 704/05 Ge. juris Rn. 24).

Zu der Gewährung von Sachleistungen gibt es im TVöD keine Regelungen, so dass diese nur aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung erbracht werden können. Aus dem TVöD gibt es jedenfalls keine Verpflichtung für die Stadt Wiesmoor, die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen einem Mitarbeiter zu gewähren.

Nach § 52 S. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Angehörigen im öffentlichen Dienst Nutzungen nur gegen angemessenes Entgelt, und damit ist nicht die Versteuerung gemeint, gewährt werden. Die Gewährung von nicht vorgesehenen Leistungen stellt eine übertarifliche Leistung dar, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen kann. Eine übertarifliche Leistung kann von der Kommunalaufsicht beanstandet werden.

Dienstvereinbarung

Für die unentgeltliche Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen ist eine Dienstwagenvereinbarung zwischen dem Bürgermeister und dem Nutzer zu schließen. Eine solche Dienstvereinbarung sollte mindestens Regelungen über

- Überlassung des Dienstfahrzeugs
 - die private Nutzung (z.B. Fahrten durch Familienangehörige oder anderer Personen, Umfang der privaten Nutzung)
 - Kostenaufteilung (Betrieb, Reparaturen, Wartung, Versicherung, Steuern, sonstigen Kosten)
 - Mitteilungspflichten bei Fahrverboten bzw. Entzug der Fahrerlaubnis, Rauchverbot, Schadensersatzpflichten
 - Rückgabeverpflichtung
- enthalten.

Sämtliche o. a. Punkten sind in der nunmehr vorliegenden Dienstwagenvereinbarung mit dem Einsatzleiter geregelt.

Haushaltsgrundsätze

Nach § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Regelmäßig beginnen die Tätigkeiten des Baubetriebshofleiters und des Technischen Einsatzleiters bei der Betriebsstätte und enden auch dort. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Vorteile für die Überlassung eines Dienst-

kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung nicht erkennen. Des Weiteren sind die Aufwendungen durch private Nutzung nicht unerheblich.

Im Berichtsjahr sind für die beiden Fahrzeuge laut einer Kostenaufstellung der Verwaltung Gesamtkosten in Höhe von 17.577,79 € angefallen. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich über alternative Möglichkeiten konnte nicht vorgelegt werden.

Textziffer 2: Der Baubetriebshof Wiesmoor verstößt damit, wie im Vorjahr, gegen den Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aus § 110 Abs. 2 NKomVG.

Bereits im Vorjahr wurde der Verstoß gegen den o. a. Grundsatz von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes beanstandet. In der Stellungnahme zum Prüfungsbericht vom 23.08.2022 konnten diese Bedenken nicht ausgeräumt werden. Das Rechnungsprüfungsamt weist daraufhin, das ein Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht durch ein Rats- oder VA-Beschluss ausgeräumt werden kann. Die Beurteilung orientiert sich ausschließlich an inhaltlichen Gesichtspunkten.

Allerdings ist positiv anzumerken, dass das Betankungen für Urlaubsfahrten nicht mehr gestattet ist und die Kosten für das Jahr 2021 nachträglich zurückgefordert wurden.

6 WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES

6.1 Festsetzungen des Wirtschaftsplanes

Wirtschaftsjahr	2022	2021	2020	2019
	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan
Erfolgsplan				
Erträge	2.004.000 €	1.974.000 €	1.942.200 €	1.861.000 €
Aufwendungen	2.001.800 €	1.971.800 €	1.940.000 €	1.858.800 €
Ergebnis	2.200 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €
Vermögensplan				
Einnahmen	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Ausgaben	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
Investitionskredite	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	300.000 €	300.000 €	300.000 €	300.000 €
Gesamtbetrag der Kredite	360.000 €	360.000 €	360.000 €	360.000 €

Der Wirtschaftsplan wurde vom Betriebsausschuss beschlossen und von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt genehmigt.

Die kommunalen Eigenbetriebe sind in die Verpflichtung zur Aufstellung einer fünfjährigen Finanzplanung nach den §§ 118 NKomVG voll einbezogen. Die fünf-

jährige Finanzplanung und das ihr zugrundeliegende Investitionsprogramm sind dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes beigelegt.

6.2 Einhaltung des Wirtschaftsplanes

Das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (12.018,81 €) stimmt mit den Plandaten des Wirtschaftsplans (2.200 €) für das Jahr 2022 überein.

	IST 2022 €	PLAN 2022 €
Erträge	2.025.723,38 €	1.974.000,00 €
Aufwendungen	2.013.704,57 €	1.971.800,00 €
Ergebnis	12.018,81 €	2.200,00 €

7 SONSTIGE PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND PRÜFUNGSHINWEISE

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 im Mai und Juni 2022 durchgeführt. Der Prüfungsbericht wurde dem Eigenbetrieb übersandt.

Die nach § 33 EigBetrVO erforderlichen Beschlüsse über

- die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- die Entlastung der Betriebsleitung sowie
- die Verwendung des Jahresgewinns

wurden vom Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 27.09.2022 gefasst. Dem Beschluss lagen entsprechende Empfehlungsbeschlüsse des Betriebsausschusses und des Verwaltungsausschusses der Stadt zugrunde.

Der Beschluss wurde gemäß § 34 EigBetrVO ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 58 vom 11.11.2022). Nach der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen (vom 21.11.2022 bis zum 29.11.2022) öffentlich ausgelegt worden.

8 FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZESETZ

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen sowie den besonderen örtlichen Vorschriften der Stadt Wiesmoor geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen sind in diesem Bericht im Fragenkatalog dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

9 FRAGENKATALOG § 53 HGRG (IDW PS 720 N. F.)

In diesem Kapitel werden die Fragen nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720 N. F.) behandelt.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben des **Betriebsausschusses** sind im Einzelnen im § 6 der **Betriebsatzung** geregelt.

Danach beschließt der Betriebsausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig ist, insbesondere über:

- a) Ausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 6.000,00 € übersteigen und über außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes,
- b) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 6.000,00 € beträgt,
- c) die Vergabe entsprechend den Vorschriften der VOB und VOL,
- d) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess),
- e) die Stundung von Forderungen für die Dauer von vier Jahren, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000,00 € übersteigt, und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.000,00 € übersteigt (dies gilt entsprechend für Verrentungen und Ratenzahlungen, da es sich um eine Unterart der Stundung handelt),
- f) Entscheidungen über Personalangelegenheiten, sofern sie nicht der Betriebsleitung übertragen wurden

- g) Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.
- h) Die formelle Bestellung des Betriebsleiters ist mit Verfügung des Bürgermeisters vom 29.03.2007 rückwirkend zum 01.01.2006 erfolgt.
- i) Die Aufgaben des Betriebsleiters sind im Einzelnen im § 5 der Betriebssatzung geregelt.
- j) Danach gehören zur laufenden Betriebsführung insbesondere
- k) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
- l) der Einsatz des Personals,
- m) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der von der Stadt Wiesmoor erteilten Aufträge,
- n) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- o) die Vergabe von Aufträgen für Erneuerungen und Neuanlagen im Rahmen des Vermögensplanes sowie sonstige Geschäfte, wenn der Wert im Einzelfall nicht 6.000,00 € übersteigt,
- p) der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vermögensplanes, deren Wert im Einzelfall 6.000,00 € nicht übersteigt,
- q) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Zuständigkeitsabgrenzung bezüglich der personalrechtlichen Befugnisse/Entscheidungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsausschuss ist nicht eindeutig bestimmt (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 7 Buchstabe f).
- r) Die Vertretung des Betriebsleiters ist geregelt. Die Vertretung des technischen Bereiches wurde dem Einsatzleiter, Herrn Andree Gerdes, übertragen. Der Organisationsplan enthält ebenfalls Regelungen über die Aufgabenverteilung. Darüber hinaus sind keine schriftlichen Weisungen des Betriebsausschusses zur Organisation vorhanden. Die vorhandenen Regelungen entsprechen mit den in diesem Bericht genannten Einschränkungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb ist nicht Mitglied eines Konzerns.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2022 führte der Betriebsausschuss des Baubetriebshofes Wiesmoor drei Sitzungen durch (25.04.2022, 27.06.2022 und 30.08.2022). Es wurden ordnungsgemäße Sitzungsprotokolle erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter war in 2022 in keinen weiteren Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Betriebsleiters ist im Anhang dargestellt. Bezüge an den Betriebsausschuss wurden nicht geleistet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan, welcher regelmäßig aktualisiert wird, enthält die Beschreibungen verschiedener Aufgabengebiete und die Aufteilung der Befugnisse auf die Bediensteten.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Solche Vorkehrungen sind durch den Eigenbetrieb nicht erfolgt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betriebsausschuss entscheidet nach § 6 Abs. 7 der Betriebssatzung über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 6.000 € übersteigt) sowie über die Zustimmung von sonstigen Verträgen und Angelegenheiten.

Die Stadt Wiesmoor hat eine Vergabeordnung erlassen, die auch für den Eigenbetrieb bindend ist.

Kreditaufnahmen werden letztendlich vom Stadtrat beschlossen. Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am 11.06.2014 eine neue Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten beschlossen. Die Richtlinie trat am 01.07.2014 in Kraft.

In 2022 wurde ein Kredit in Höhe von 60.000 € aufgenommen. Der Eigenbetrieb hat keine Kredite gewährt.

Die Personalabrechnung wird von der Stadt Wiesmoor bearbeitet. Die Aktenführung liegt ebenfalls bei der Stadtverwaltung.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge liegt vor.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Erfordernissen eines Baubetriebshofes in dieser Größenordnung. Für den Bereich der Straßenunterhaltung besteht eine Prioritätenliste. Daneben bestehen Einsatzpläne für den Winterdienst und den Hausmeisterdienst.

Der Eigenbetrieb erstellt entsprechend dem Eigenbetriebsrecht jährlich einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Wirtschafts- und Erfolgsplan und einer Stellenübersicht sowie einen Investitions- und Finanzierungsplan.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO GmbH wird mittels des Programms „Datev“ ein monatlicher Unternehmensreport erstellt. Der Unternehmensreport ermöglicht einen detaillierten Vergleich zwischen dem Wirtschaftsplan und den jeweils erzielten vorläufigen Ergebnissen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung. Eine vollständige Kostenrechnung wird nicht geführt.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität wird vom Verwalter der Sonderkasse laufend überwacht. Die Betriebsleitung ist über die Abläufe informiert. Eine Vertreterin für den Verwalter der Sonderkasse wurde 2019 bestellt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht. Es ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht erforderlich. Das Finanzmanagement erfolgt durch die Buchhaltung.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Kreis der Debitoren begrenzt sich aufgrund der Aufgabenstellung im Wesentlichen auf die verschiedenen Ämter der Stadtverwaltung sowie auf die Luftkurort- Wiesmoor- Touristik- GmbH. Darüber hinaus werden vereinzelt Dienstleistungen für Vereine durchgeführt (vor allem Verkehrs- und Heimatverein, Gewerbeverein). Die Leistungen werden rechtzeitig in Rechnung gestellt. Der Zahlungseingang wird vom Verwalter der Sonderkasse überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Controllingaufgaben (hier insbesondere die Einhaltung des Wirtschaftsplanes) werden durch den Betriebsleiter und den Verwalter der Sonderkasse wahrgenommen. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es besteht keine Beteiligung an einem anderen Unternehmen.

**Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungssystem**

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein systematisches Frühwarnsystem ist nicht errichtet. Ein Erfordernis ist größenabhängig zu beurteilen. Für die vorhandene Größenordnung wird ein besonderes Risikofrüherkennungssystem seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht

für erforderlich gehalten. Bestehende Risiken können ohne eine entsprechende Einrichtung erkannt werden.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Entfällt. Siehe Frage 4a).

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Entfällt. Siehe Frage 4a). Die Berichterstattung an den Betriebsausschuss ist in den Sitzungsniederschriften dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die aktuellen Geschäftsprozesse werden von der Betriebsleitung laufend überwacht.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden vom Betrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Es sind daher zu dem gesamten Fragenkreis keine Feststellungen zu treffen.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine innere Revision ist aufgrund der überschaubaren Größe des Betriebes nicht eingerichtet. Bei der Größe des Eigenbetriebes und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe wird die Einrichtung einer internen Revision für nicht erforderlich gehalten.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Betriebsausschuss hat im Geschäftsjahr drei Sitzungen abgehalten, in denen der Betriebsleiter über den aktuellen Sachstand und die Geschäftsentwicklung

berichtet hat. Die nach § 6 der Betriebssatzung geregelten Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind nicht durchgängig beachtet worden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt, da dem o. g. Personenkreis nach den Auskünften und Prüfungsfeststellungen keine Kredite gewährt worden sind.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Realisierung von Investitionsmaßnahmen wird im Rahmen der Aufstellung des Vermögensplanes nach Kostengesichtspunkten geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung von Investitionen wird laufend überwacht. Sich abzeichnende Abweichungen vom Planansatz werden regelmäßig untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Geschäftsjahr 2022 ist die Summe der im Wirtschaftsplan (Investitionsplan) angesetzten Investitionen von insgesamt 60.000 € überschritten worden. Die entsprechenden Ausgaben sind nicht durch den Betriebsausschuss beschlossen worden.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die in der Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor festgesetzten Höchstbeträge für Kassenkredite und langfristige Kredite wurden nicht überschritten.

**Fragenkreis 9:
Vergaberegulungen**

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Jahr 2022 wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung wurde der Vorgang durch einen technischen Prüfer des Landkreises Aurich durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Vergabe bestand auf Grund eines Personalengpasses die Möglichkeit, Vergaben ohne die Prüfung des RPAs durchzuführen.

Folgende Anmerkungen wurden durch den technischen Prüfer festgestellt:

- Bei den Wertungskriterien ist für den Bieter nicht erkennbar was dem Auftraggeber wichtig ist. Hier ist keine Transparenz gegeben.
„In den letzten Jahren haben einige Gerichtsentscheide die Position der Bieter gestärkt. So hat vor allem das OLG Düsseldorf mit seiner Entscheidung vom 8. März 2017 präzisiert, dass jeder Bieter in Kenntnis der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung vollumfänglich in der Lage sein muss zu erkennen, was der Auftraggeber von ihm erwartet (OLG Düsseldorf, 08.03.17, Verg 39/16).“
- Die Leistungsbeschreibung scheint nicht neutral zu sein. (Vorlage die Angebote der Fa. REBO bzw. John Deere)

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, bei derartigen Geschäften erfolgte eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

**Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss regelmäßig im Rahmen der abgehaltenen Sitzungen über die laufende Geschäftsentwicklung unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Betriebsleiter erstattet in den Sitzungen „Quartalsberichte“, die im Wesentlichen die Entwicklung von verschiedenen Einzelpositionen und Maßnahmen zum Gegenstand haben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Betriebsausschuss wurde im Geschäftsjahr zeitnah über die aktuelle Entwicklung von verschiedenen Einzelpositionen und Maßnahmen unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen wurden während der Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche lagen nicht vor. Während der Sitzungen von Mitgliedern des Betriebsausschusses gestellte Fragen wurden direkt beantwortet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Die Betriebssatzung verpflichtet den Betriebsleiter, den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten sowie grundsätzlich quartalsweise, jedoch spätestens alle vier Monate Zwischenberichte zu erstellen. Nach § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung ist dagegen konkretisiert, dass mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten ist. Der Berichtspflicht wurde vor den abgehaltenen Sitzungen nachgekommen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine spezielle Organ- oder Manager- Haftpflichtversicherung (Berufshaftpflichtversicherung) wurde nicht abgeschlossen. Die Stadt verfügt nach Auskunft des Hauptamtes über eine Eigenschadenversicherung, die auch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes miteinschließt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es ist nicht bekannt, ob Interessenkonflikte bestanden haben.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Vermögens- und Finanzlage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundiges nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände waren nicht festzustellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass stille Reserven vorhanden sind.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Insgesamt beträgt der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen 76,8 % (Vorjahr 77,3 %). Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 49,7 % gegenüber 50,7 % im Vorjahr. Die Fremdkapitalquote beträgt demnach 50,3 % (im Vorjahr 49,3 %).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in einen Konzern eingebunden.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist angemessen. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme. Die Stadt stellt zur Sicherung der Liquidität einen Kassenkredit zur Verfügung. Der Kassenkredit betrug zum Jahresabschluss 175.000 €.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Da der Eigenbetrieb zum 31.12.2022 aufgelöst wurde, wird der erwirtschaftete Gewinn nicht auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ertragslage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen:**Fragenkreis 14:
Rentabilität / Wirtschaftlichkeit****a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Gliederung des Betriebsergebnisses etwa in einen hoheitlichen Bereich und einen gewerblichen Bereich wurde nicht vorgenommen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Derartiges ist nicht bekannt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb werden zu angemessenen Bedingungen abgewickelt. Die von der Stadt gewährten Kreditkonditionen entsprechen dem eigenen Aufwand der Stadt.

Die für die Materialbeschaffung vom Eigenbetrieb erzielten Konditionen werden weitergegeben. Die Personal- und Fahrzeug-/Geräteeinsätze werden nach festgelegten Sätzen abgerechnet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

**Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Das Jahresergebnis war wie im Vorjahr positiv.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Betriebsleitung führt regelmäßig Anpassungen der Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal sowie für die Fahrzeuge und Geräte durch.

10 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes „Baubetriebshof Wiesmoor“

für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2022 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gem. § 29 EigBetrVO auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Bestimmungen der Satzung) und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbe-

etriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720 n. F.) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde u.a. anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes 2022 beurteilt.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Der Bericht enthält zwei Beanstandungen:

- **Beschluss für die Nutzung des Dienstfahrzeuges**
- **Sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung**

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

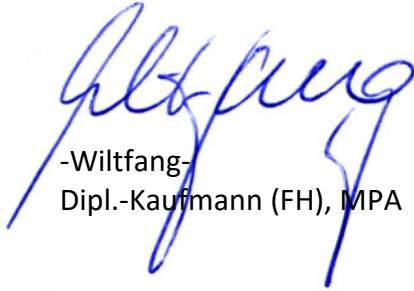
Vor dem Hintergrund der auf dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigt das Rechnungsprüfungsamt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Wiesmoor“ für das Geschäftsjahr 2022 entsprechen nach der pflichtgemäßen Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes den Rechtsvorschriften.

Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Aurich, den 23.05.2023

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich


-Wiltfang-
Dipl.-Kaufmann (FH), MPA



Verzeichnis der Anlagen

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31.12.2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	4
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 1) sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 2)	5
Rechtliche Grundlagen (Gesellschaftsrechtliche und Steuerliche Verhältnisse)	6

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2022 und
Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2022

Baubetriebshof Wiesmoor
Eigenbetrieb der Stadt Wiesmoor

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Aurich**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>PRÜFUNGS-AUFTRAG</u>	<u>1</u>
<u>2</u>	<u>STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER BETRIEBSLEITUNG</u>	<u>1</u>
<u>3</u>	<u>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</u>	<u>2</u>
<u>4</u>	<u>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU RECHNUNGSLEGUNG,</u>	<u>4</u>
	<u>JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT</u>	<u>4</u>
4.1	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	4
4.1.1	BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN	4
4.1.2	JAHRESABSCHLUSS	4
4.1.3	ART DER WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DES RECHNUNGSWESENS	5
4.1.4	LAGEBERICHT	5
4.2	GESAMTAUSSAGE ZUM JAHRESABSCHLUSS	5
4.3	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	6
4.3.1	VERMÖGENSLAGE	6
4.3.1.1	Strukturbilanz	6
4.3.1.2	Anlagevermögen	6
4.3.1.3	Umlaufvermögen	6
4.3.2	EIGENKAPITAL	7
4.3.3	FREMDKAPITAL	7
4.3.3.1	Verbindlichkeiten	7
4.3.3.2	Rückstellungen	7
4.3.4	ERTRAGSLAGE	7
4.3.4.1	Umsatzerlöse	7
4.3.4.2	Personalaufwand	8
4.3.5	ABSCHREIBUNGEN	8
4.3.6	SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	8
<u>5</u>	<u>PRIVATNUTZUNG VON DIENSTKRAFTFAHRZEUGEN</u>	<u>9</u>
<u>6</u>	<u>WIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBES</u>	<u>12</u>
6.1	FESTSETZUNGEN DES WIRTSCHAFTSPLANES	12
6.2	EINHALTUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES	13
<u>7</u>	<u>SONSTIGE PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND PRÜFUNGSHINWEISE</u>	<u>13</u>

<u>8</u>	<u>FESTSTELLUNGEN GEMÄß § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ</u>	<u>13</u>
<u>9</u>	<u>FRAGENKATALOG § 53 HGRG (IDW PS 720 N. F.)</u>	<u>14</u>
<u>10</u>	<u>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</u>	<u>25</u>

ANLAGEN 1 BIS 6

